

	Information über Versicherungsschutz und Haftpflicht bei einem Auslandspraktikum am Oberrhein für Ausbildungsbetriebe in Deutschland	Anlage 
---	---	---

Kranken- und Unfallversicherung

Arbeitnehmer und Auszubildende, die für einen begrenzten Zeitraum betrieblich ins Ausland entsandt werden, haben den gleichen Anspruch auf beschäftigungsabhängige Versicherungsleistungen wie im Inland. Denn für die Kranken- und Unfallversicherung gilt in der Regel das Prinzip der „Ausstrahlung“. Dies bedeutet, dass der Versicherungsschutz bei Entsendung von Arbeitnehmer/innen und Auszubildenden ins Ausland „mitgenommen“ wird (siehe SGB IV, § 4 Abs.1).

Im Rahmen der Krankenversicherung empfiehlt es sich, vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) zu besorgen. Ansonsten müsste der Patient im Ausland unter Umständen in Vorleistung treten und erhielte die Kostenerstattung erst nach Rückkehr in sein Heimatland.

Außerdem muss das Formular A 1 mitgeführt werden, das die zuständige Krankenkasse ausstellt.

Bei einem Arbeitsunfall ist der Ausbildungsbetrieb zu verständigen. Dieser meldet den Unfall seiner Unfallversicherung.

Haftpflicht

Hier ist zu unterscheiden zwischen „Schäden gegenüber Dritten“ und „sonstigen Schäden“.

Für „Schäden gegenüber Dritten“ im Rahmen der Ausbildung gilt auch bei der Haftpflichtversicherung in der Regel das Prinzip der Ausstrahlung. Da das Ausbildungsverhältnis auch während des Auslandsaufenthaltes weiter besteht und der Betrieb weiterhin seine Haftpflichtversicherungsbeiträge zahlt, kommt die Haftpflicht nicht nur für Drittschäden des Auszubildenden im Inland, sondern auch für Drittschäden des Auszubildenden im Ausland auf.

Sonstige Schäden, die ein Auszubildender im eigenen inländischen Betrieb oder auch in einem ausländischen Gastbetrieb verursacht, sind nicht haftpflichtversicherungsfähig. Die jeweiligen Betriebe müssen sich für diese Schäden selbst vorsehen. Für diese Fälle besteht z.B. für die Betriebe die Möglichkeit, eine Maschinenversicherung abzuschließen.

Es wird dringend empfohlen, die Gültigkeit des Ausstrahlungsprinzips direkt bei Ihrem Versicherer abzuklären und ggf. eine Zusatzversicherung abzuschließen.

Hinweis zu den Arbeitsbedingungen

Ungeachtet der arbeitsrechtlichen oder betriebsinternen Vorschriften des entsendenden Betriebes/Staates gelten während dem Praktikum die Arbeitszeiten und die Arbeitsbedingungen des Praktikumsbetriebes bzw. des Gaststaates.

Für die minderjährigen Jugendlichen, die in einem EU-Mitgliedsstaat ein Praktikum absolvieren, findet die Richtlinie 94/33/EWG vom 22.6.1994 Anwendung.



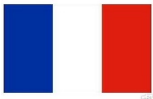
Diese Veröffentlichung wurde mit Finanzmitteln des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (2014-2020) und der Schweiz unterstützt. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/social/easi>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Kommission wieder.



Rechtlicher Hinweis: Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation.
© : EUREGIO-Zertifikat • <http://www.mobileeuregio.org> • **Gesetzlicher Stand:** Januar 2017

Weitere Informationen: EURES-T Oberrhein • <http://www.eures-t-oberrhein.eu> oder info@eures-t-oberrhein.eu

	Information sur la couverture sociale et la responsabilité civile lors d'un stage dans le Rhin supérieur pour des entreprises situées en France	Annexe 
---	--	--

Assurance sociale

L'apprenti(e) stagiaire continue à bénéficier du régime d'assurance sociale des salariés. Il/elle continue de recevoir, au titre de ce régime, les prestations d'assurance maladie, des accidents du travail et doit être muni(e) de sa carte d'immatriculation et de la carte européenne d'assurance maladie (CEAM). L'élève, l'étudiant(e) continue à bénéficier à l'étranger de la législation française sur les accidents du travail, en application de l'article L412-8 2a du code de la sécurité sociale.

Dans l'hypothèse d'un hébergement sur le lieu de stage, tout accident lié aux activités de l'entreprise d'accueil sera couvert au titre de la législation sur les accidents du travail.

Cette couverture ne joue pas, en revanche, pour les accidents dénués de tout lien avec l'activité de l'entreprise.

L'établissement scolaire doit adresser à la Caisse Primaire d'Assurance Maladie dont il relève une demande de maintien des droits aux prestations accompagnée de la convention de stage où l'élève, l'étudiant(e) est nommément désigné(e).

En cas d'accident à l'étranger, le stagiaire ou en cas d'impossibilité, le tuteur, avise dans les meilleurs délais le maître d'apprentissage ou le chef d'établissement scolaire. Dès réception, celui-ci établit la déclaration d'accident et l'envoie à la caisse primaire d'assurance maladie compétente.

Responsabilité civile

Le chef de l'entreprise d'accueil et le chef de l'entreprise de formation prennent les dispositions nécessaires pour garantir leur responsabilité civile chaque fois qu'elle sera engagée, y compris celle du jeune en formation.

Le chef d'établissement scolaire contracte une assurance couvrant la responsabilité civile de l'élève / l'étudiant(e) pour les dommages qu'il/elle pourrait causer pendant la durée ou à l'occasion de son stage dans l'entreprise étrangère.

L'entreprise d'accueil prend toutes les dispositions nécessaires pour garantir sa responsabilité civile du fait de la présence de l'élève / l'étudiant(e) dans l'entreprise.

Les dommages survenant en dehors de l'entreprise d'accueil et lors d'activités extérieures à la profession ne sont couverts ni par la législation sur les accidents du travail, ni par l'assurance susvisée souscrite par le chef d'établissement scolaire ou l'entreprise de formation.

En conséquence, il appartient aux familles de souscrire une assurance qui doit couvrir aussi bien les dommages causés que ceux subis par les élèves / étudiants ou apprentis.

Législation du travail

En ce qui concerne les durées de travail et de repos, tous les apprentis et élèves / étudiants stagiaires sont soumis aux durées quotidienne et hebdomadaire légales en vigueur dans le pays d'accueil.

Pour les apprentis et les élèves mineurs en stage dans un pays de l'Union Européenne sont appliquées les dispositions de la directive européenne 94/33/CE du 22 juin 1994 sur la protection des jeunes au travail.



Diese Veröffentlichung wurde mit Finanzmitteln des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (2014-2020) und der Schweiz unterstützt. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/social/easi>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Kommission wieder.



Rechtlicher Hinweis: Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation.
© : EUREGIO-Zertifikat • <http://www.mobileuregio.org> • **Gesetzlicher Stand:** Januar 2017

Weitere Informationen: EURES-T Oberrhein • <http://www.eures-t-oberrhein.eu> oder info@eures-t-oberrhein.eu

	Information über Versicherungsschutz und Haftpflicht bei einem Auslandspraktikum am Oberrhein für Ausbildungsbetriebe in der deutschsprachigen Schweiz	Anlage 
---	--	---

Sozialversicherung

Arbeitnehmer und Auszubildende, die für einen begrenzten Zeitraum betrieblich ins Ausland entsandt werden, haben den gleichen Anspruch auf beschäftigungsabhängige Versicherungsleistungen wie im Inland. Denn für die Sozialversicherungen gilt in der Regel das Prinzip der „Entsendung“. Dies bedeutet, dass der Versicherungsschutz bei Entsendung von Arbeitnehmenden und Auszubildenden ins Ausland „mitgenommen“ wird.

Die Bestimmungen im Obligationenrecht (Art. 324 ff) und im Bundesgesetz über die Unfallversicherung gelten uneingeschränkt.

Haftpflicht

Für „Schäden gegenüber Dritten“ im Rahmen der Ausbildung gilt auch bei der Betriebshaftpflichtversicherung in der Regel das Prinzip der Entsendung.

Da das Ausbildungsverhältnis auch während des Auslandsaufenthaltes weiter besteht und der Betrieb weiterhin seine Haftpflichtversicherungsbeiträge zahlt, kommt die Haftpflicht nicht nur für Drittschäden des Auszubildenden im Inland, sondern auch für Drittschäden des Auszubildenden im Ausland auf.

Schäden, die eine lernende Person in einem ausländischen Gastbetrieb verursacht, sind nicht haftpflichtversicherungsfähig. Die jeweiligen Betriebe müssen sich für diese Schäden selbst vorsehen.

Es ist verpflichtend, mit der Gastfirma die Unfall- und Haftpflichtversicherung am Arbeitsplatz abzuklären, sofern der Praktikumsaufenthalt im Unternehmen nicht bereits über den eigenen Versicherungsschutz gedeckt ist.

Hinweis zu den Arbeitsbedingungen

Ungeachtet der arbeitsrechtlichen oder betriebsinternen Vorschriften des entsendenden Betriebes/Staates, gelten während dem Praktikum die Arbeitszeiten und die Arbeitsbedingungen des Praktikumsbetriebes bzw. des Gaststaates.



Diese Veröffentlichung wurde mit Finanzmitteln des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (2014-2020) und der Schweiz unterstützt. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/social/easi>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Kommission wieder.



Rechtlicher Hinweis: Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation.
© : EUREGIO-Zertifikat • <http://www.mobileuregio.org> • **Gesetzlicher Stand:** Januar 2017

Weitere Informationen: EURES-T Oberrhein • <http://www.eures-t-oberrhein.eu> oder info@eures-t-oberrhein.eu



Diese Veröffentlichung wurde mit Finanzmitteln des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (2014-2020) und der Schweiz unterstützt. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/social/easi>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Kommission wieder.



Rechtlicher Hinweis: Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation.

© : EUREGIO-Zertifikat • <http://www.mobileuregio.org> • **Gesetzlicher Stand:** Januar 2017

Weitere Informationen: EURES-T Oberrhein • <http://www.eures-t-oberrhein.eu> oder info@eures-t-oberrhein.eu